

Fragen und Antworten zur Goods and Services Tax

In Zusammenarbeit mit unserem Mitgliedsunternehmen, der Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner Nürnberg, haben wir Ihnen auf den nächsten Seiten die wichtigsten Informationen zur geplanten Einführung der Goods and Services Tax zusammengestellt. Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich auch individuell für Ihre Fragen zur Verfügung.

Indien steht kurz vor Einführung der **Goods and Services Tax („GST“)**, und damit vor der größten Steuerreform seit seiner Unabhängigkeit 1947.

Seit September 2016 berät ein spezielles Gremium („GST Council“) über letzte Details der neuen Steuer.

Streitpunkte mit großen gesellschaftspolitischen Auswirkungen, wie die Höhe der Steuersätze, konnten gelöst werden. Eine Einführung der GST noch im April 2017 schien möglich, bis im Dezember 2016 mit der überraschenden und kontroversen Abschaffung großer Geldnoten („Demonetisation“) Zweifel aufkamen, ob neue politische Gegensätze die GST in letzter Minute verhindern würden.

Damit ist nun allerdings nicht mehr zu rechnen. Am **16. Januar 2017** einigte sich das GST Council über Fragen der Zuständigkeitsverteilung zwischen Zentralregierung und Bundesstaaten und beseitigte damit eine letzte große Hürde. Am **18. Februar 2017** wird das GST Council noch einmal über letzte technische Details beraten, so dass wir mit einer Vorlage an das indische Parlament noch im März 2017 rechnen. Bei der allgemein erwarteten Zustimmung des Parlaments ist eine **Einführung der GST zum 1. Juli 2017** sehr wahrscheinlich.

Von der GST werden Unternehmen profitieren. Der Internationale Währungsfonds erwartet einen starken Sondereffekt für das ohnehin gute Wachstum der indischen Wirtschaft. Wir sehen allerdings auch, dass die kurze Frist bis zur Einführung Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen stellen wird.

Am **06.04.2017** veranstalten wir daher einen Praxis Workshop zur Einführung der GST unter dem Titel „One Nation, One GST“. Die Veranstaltung findet in unserem Büro in Düsseldorf statt und richtet sich exklusiv an die Mitglieder unserer Handelskammer.

Was kommt mit der GST auf uns zu?

Die GST ist eine neue indirekte Steuer. Sie wird die gegenwärtigen indirekten Steuern zu einer einheitlichen Steuer zusammenführen.

Stand heute besteht eine Vielzahl von Steuerarten. Teils stehen sie in Konkurrenz zueinander, teils fallen sie gleichzeitig an. Zu nennen sind unter anderem Central Sales Tax und Value Added Tax auf den Verkauf von Waren, Excise Duty auf die Herstellung von Waren, Service Tax auf die Erbringung von Dienstleistungen, Octroi-Abgaben auf das Verbringen von Waren in einige Städte und viele weitere Steuern. Einen **Großteil** dieser Steuern wird die GST ersetzen und ein **landesweit einheitliches System** schaffen. Sie wird den auf der jeweiligen Handelsstufe geschaffenen **Mehrwert** besteuern und, ähnlich der deutschen Umsatzsteuer, grundsätzlich nur den Endverbraucher belasten.

Welche Steuern ersetzt die GST genau und welche bleiben bestehen?

Aktuell ist vorgesehen, dass die GST folgende indirekten Steuern ersetzt:

Steuern auf Ebene der Zentralregierung	Steuern auf Ebene der Bundesstaaten
Central Excise Duty auf die Herstellung von Waren	Value Added Tax und Central Sales Tax auf die Lieferung von Waren
Service Tax auf die Erbringung von Dienstleistungen	Entry Taxes auf die Einfuhr von Waren
Additional Customs Duty ("CVD") auf Importe	Octroi/ Local Body Tax auf die Einfuhr von Waren
Special Additional Customs Duty ("SAD") auf Importe	Luxury Tax v.a. auf Hotelleistungen
Verschiedene Abgaben wie Swachh Bharat Cess, Education Cess etc.	Entertainment Tax auf Vergnügungen
Additional Excise Duty auf bestimmte Waren	Purchase Tax auf bestimmte Käufe von Waren

Parallel zur GST bleiben klassische Einfuhrabgaben in Form des Zolls (**Basic Customs Duty**) bestehen.

Von der GST nicht ersetzt wird auch die **Stamp Duty** auf den Verkauf von Grundeigentum und bestimmte Rechtsakte, ferner **Verbrauchssteuern** auf **Strom**, Treibstoffe, alkoholische Getränke und Tabak.

Ist die GST wirklich eine einheitliche Steuer?

Streng genommen nein. Die GST erfasst **alle Leistungen**, d.h. die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen. Dies ist eine deutliche Vereinfachung gegenüber dem aktuellen System. Allerdings wird sie sich in **drei Komponenten** unterteilen:

- **Central GST („CGST“)** – Steuer der Zentralregierung
- **State GST („SGST“)** – Steuer der Bundesstaaten
- **Integrated GST („IGST“)** – übergreifende Steuer

Welche dieser drei Steuern auf eine Leistung Anwendung findet, entscheidet sich nach dem „Ort der Leistung“. Leistungen innerhalb eines **Bundesstaates** werden gleichzeitig der CGST *und* der SGST unterliegen. Leistungen zwischen zwei **Bundesstaaten** und Einfuhren aus dem Ausland *nur* der IGST. Diese Aufgliederung ist Folge der föderalen Struktur Indiens.

Ort der Leistung	Anzuwendende Steuer
Leistung innerhalb eines Bundesstaates	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CGST ▪ SGST
Leistung zwischen zwei Bundesstaaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IGST
Import von Waren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IGST ▪ <i>Wie bisher: Zoll</i>
Import von Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IGST

Grundsätzlich wird der **Ort der Leistung** bei **Warenlieferungen** der Ort sein, an dem die Warenbewegung endet. Bei **Dienstleistungen** wird es der Ort des Leistungsempfängers sein.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Der Standardsatz der GST wird bei **28 %** liegen, für Anlagen / Maschinen und viele Dienstleistungen bei **18 %**. Eine Warentarifnummer (ähnlich dem HS Code) wird über die Einordnung entscheiden.

Bei Leistungen *innerhalb* eines Bundesstaates wird sich der Steuersatz je zur Hälfte in die gleichzeitig anfallenden CGST und SGST aufteilen. Bei Leistungen *zwischen zwei Bundesstaaten* entfällt er komplett auf die IGST. Die Tatsache, dass bei Leistungen innerhalb eines Bundesstaates mit CGST und SGST zwei Steuern gleichzeitig anfallen werden, wird die Leistung also nicht verteuern.

Leistungsgruppe	IGST (in Klammern: CGST + SGST)
Exporte	0 %
Wichtige Güter des täglichen Bedarfs	5 % (2,5 % plus 2,5 %)
Vorzugssteuersatz für geförderte Industrien*	12% (6% plus 6 %)
Anlagen / Maschinen (Standardsatz 1)	18 % (9% plus 9 %)
Alle weiteren Güter (Standardsatz 2)	28 % (14% plus 14 %)

* Noch ist unklar, welche Industrien gefördert werden sollen.

Wird damit in Indien alles teurer?

Nein. Aktuell beinhaltet beispielsweise der Kauf einer Ware in vielen Fällen zwei Steuern, Excise Duty auf ihre Herstellung und VAT auf ihre Lieferung. Die GST wird beide Steuern ersetzen.

Unterliegt die Herstellung einer Standard-Ware bislang beispielsweise einer Excise Duty iHv. 12,5 % und ihr Verkauf einer VAT iHv. 13,5 %, so beträgt ihre Steuerbelastung rechnerisch aktuell 27,7 %. Nach Einführung der GST liegt sie bei 28 %. Bei anderen Waren findet eine Angleichung nach unten statt. Dienstleistungen werden sich von derzeit ca. 15 % auf 18 % verteuern.

Ist ein Vorsteuerabzug möglich?

Ja. Unternehmer werden gezahlte GST als Vorsteuer von der durch sie geschuldeten GST in Abzug bringen können. Die GST ist insoweit dem deutschen System der Umsatzsteuer vergleichbar.

So werden produzierende Unternehmen oder Dienstleister die auf etwaige Zukäufe von Waren oder Dienstleistungen gezahlte GST gegen die an ihre Abnehmer berechnete und vereinnahmte GST anrechnen können. Die GST wird damit erst beim Endverbraucher zum Kostenfaktor werden.

Aufgrund der dreigliedrigen Struktur der GST wird sich der **Vorsteuerabzug jedoch im Detail komplexer** gestalten. Gezahlte CGST wird als Vorsteuer von geschuldeter CGST und IGST, gezahlte SGST als Vorsteuer von geschuldeter SGST und IGST in Abzug gebracht werden können.

Ein Vorsteuerabzug zwischen CGST und SGST ist nicht vorgesehen. Gezahlte IGST wird von allen Arten der GST, d.h. IGST, CGST und SGST abzugsfähig sein.

Geschuldete CGST	Geschuldete SGST	Geschuldete IGST
./. gezahlte IGST	./. gezahlte IGST	./. gezahlte SGST
./. gezahlte CGST	./. gezahlte SGST	./. gezahlte CGST
./. gezahlte CGST	./. gezahlte SGST	./. gezahlte IGST

Aus diesem System wird sich aber (aufgrund der Tatsache, dass CGST und SCGT immer in gleicher Höhe anfallen) **keine zusätzliche Steuerbelastung** ergeben.

Voraussetzung eines Vorsteuerabzugs wird zunächst der Erhalt einer korrekten Rechnung, der Empfang der Leistung und die rechtzeitige Einreichung einer Vorsteueranmeldung („GST return“) sein. Diese Voraussetzungen überraschen nicht. Erforderlich sein wird jedoch auch die **tatsächliche Abführung der GST durch den Rechnungssteller**. Vereinnahmt der Rechnungssteller zwar die ausgewiesene GST, führt sie aber nicht ab, entfällt für den Unternehmer der Vorsteuerabzug. Die digitalen und automatisierten Systeme der Finanzverwaltung werden solche Fälle erkennen. Für Unternehmen bedeutet dies ein **erhebliches wirtschaftliches Risiko**, das nur mit einem erhöhten Controlling-Aufwand abgefangen werden kann.

Werden Vorsteuerguthaben erstattet?

Nein. Vorsteuerguthaben werden **grundsätzlich nicht erstattet**. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die entweder keine (exportierende Unternehmen) oder nur eine *im Steuersatz* niedrigere Umsatzsteuer schulden (Beispiel: Eingangsumsätze unterliegen einer GST iHv. 18 %, die Ausgangsumsätze einer GST iHv. 28 %). Eventuell entstehende Vorsteuerüberhänge müssen daher – wie im bisherigen CENVAT-System – als Guthaben vorgetragen werden. In diesem Bereich sehen wir noch einige ungelöste offene Fragen.

Ein Beispiel bitte!

Ein Produzent in **Delhi** verkauft Glas im Wert von INR 100 an einen Unternehmer in **Mumbai**. Er wird auf der Rechnung an den Unternehmer INR 100 plus IGST iHv. INR 28 ausweisen. Der Produzent wird die vereinnahmte IGST abzüglich

eventueller Vorsteuern (SGST, CGST oder IGST) abführen. Der Unternehmer in Mumbai kann IGST iHv. INR 28 als Vorsteuer geltend machen.

Spielt der Vorgang **innerhalb Delhis** wird der Produzent Glas im Wert von INR 100 plus CGST iHv. INR 9 und SGST iHv. INR 9 auf der Rechnung ausweisen. Der Produzent wird die vereinnahmte CGST abzüglich eventueller CGST-Vorsteuer und die vereinnahmte SGST abzüglich eventueller SGST-Vorsteuer abführen. Der Unternehmer in Delhi kann CGST und SGST iHv. jeweils INR 9 als Vorsteuer geltend machen.

Wie sollte sich unsere indische Tochtergesellschaft verhalten?

Der Gesetzesentwurf sieht vor, bereits steuerlich registrierte Unternehmen **automatisch in das neue System zu überführen**. Bestehende **Vorsteuerguthaben** (CENVAT und VAT) sollen übertragen werden. Für anhängige Steuerverfahren und andere Bereiche sind Übergangsvorschriften vorgesehen.

Allerdings sind dennoch **Registrierungsvorgänge** notwendig. Entsprechende Prozesse laufen in den Bundesstaaten bereits.

Unternehmen müssen also kurzfristig aktiv werden. Die notwendige IT-Infrastruktur muss geschaffen, Buchhaltungssysteme angepasst und Strategien zur Preisfindung und zu Lieferketten entwickelt werden. Wir sehen bereits seit einigen Wochen wie indische Kunden ihre Lieferanten auffordern, schriftlich zu bestätigen, dass sie **„GST-ready“** seien, eine **„GST Taskforce“** eingeführt oder noch weitergehende Vorbereitungen getroffen hätten.

Ein Beispiel:

Dear Supplier,

The Government of India passed a Constitutional Amendment Bill to introduce GST in India. To ensure that your company is ready to implement GST, we need to understand your preparation for the transition. We request you to identify a Key Contact for the GST implementation. He shall:

- Explain your GST implementation plan and give monthly updates
- Amend the current pricing, including sub-suppliers
- Explain how to implement invoices compliant with GST
- Establish an error free invoicing and GST payment process allowing tax credits (...)

Dies vor dem Hintergrund, dass der Kunde eben **nur dann** GST als Vorsteuer in Abzug bringen kann, wenn sein **Lieferant** diese auch abgeführt hat.

Für deutsche Unternehmen, die keine Präsenz in Indien haben, hat diese Aufforderung keine Relevanz.

Betrifft die GST auch ausländische Unternehmen – ohne Präsenz in Indien?

In aller Regel nein. Ausländische Unternehmen ohne Präsenz in Indien werden auch unter der GST keine indirekten Steuern auf ihren Rechnungen ausweisen müssen. Der Kunde wird die GST auf Basis der Nettorechnung selbst berechnen und direkt abführen („reverse-charge Verfahren“). Er sollte den Zahlbetrag auch nicht um die abgeführte GST kürzen.

Auf Vergütungen für Dienstleistungen und Lizenzgebühren wird in Indien übrigens weiterhin *Quellensteuer* anfallen. Sie ist jedoch das Abbild der *Einkommensteuerpflicht* des ausländischen Unternehmens in Indien und damit ein davon vollständig getrenntes Thema.

Unsere Einschätzung

Die GST wird das System der indirekten Steuern in Indien **vereinfachen**. Unklare und umstrittene Rechtsfragen wie die Bedeutung von „Herstellung“, „Verkauf“, „Erbringung von Dienstleistungen“ werden ihre Relevanz verlieren. Dies wird auch die Doppelbesteuerung in Teilen der IT-, Software- und Baubranche reduzieren.

Die komplexe Struktur der Einfuhrabgaben mit verschiedenen Abgabenarten und jeweils unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen würde neu organisiert. Unter dem System der GST würden Einfuhren nur noch dem Zoll und der IGST unterliegen. Händlern, welche importierte Waren weiterverkaufen, stünde zum ersten Mal ein voller Vorsteuerabzug zu, was zu einer deutlichen Reduktion der Steuerkosten im Vertriebsweg führen würde. Auch für Dienstleister würde sich der Vorsteuerabzug verbessern.

Negativ fällt vor allem auf, dass der Vorsteuerabzug von der Steuerehrlichkeit der Lieferanten abhängen würde. Und natürlich ist der enge Zeitplan bis zur Einführung der GST an sich bereits eine Herausforderung. Für Dienstleister würde die Komplexität der Dokumentation und Steuermeldungen zunehmen. Für Stromerzeuger können sich aufgrund der weiterhin nicht vereinheitlichten Stromsteuer zusätzliche Steuerkosten ergeben.

Handlungsempfehlung

- Beurteilung der Situation des eigenen Unternehmens in Indien.
- Beurteilung der Auswirkung der GST auf alle Geschäftsvorfälle.
- Neubewertung der Preisfindung für Produkte, Anpassung der Verträge mit Kunden- und Lieferanten.
- Beurteilung der Notwendigkeit zur Anpassung von Lieferketten.
- Anpassung der bestehenden Buchhaltung und IT-Infrastruktur sowie Training der Mitarbeiter. Ziel ist es, "GST-Ready" zu sein.

Workshop

„One Nation, one GST – historische Steuerreform in Indien“

Wir würden uns freuen, Sie am **06.04.2017** bei uns in Düsseldorf begrüßen zu dürfen und Fragen zur neuen Goods and Services Tax persönlich zu beantworten.

Die Veranstaltung beginnt um 10:00 Uhr im Büro der Deutsch-Indischen Handelskammer, Citadellstrasse 12, 40213 Düsseldorf. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und eine Anmeldung zwingend erforderlich.

Gerne lassen wir Ihnen bei Interesse die **Einladungsunterlagen** zukommen.

Autoren:



Tillmann Ruppert

Rechtsanwalt

Associate Partner

Rödl & Partner Nürnberg

Telefon: +49 (9 11) 91 93 – 31 25

E-Mail: tillmann.ruppert@roedl.pro



Anand Khetan

Chartered Accountant (Indien)

Associate Partner

Rödl & Partner Pune

Telefon: +91 (0) 20 66 25 – 71 02

E-Mail: anand.khetan@roedl.pro

Stand: 02.02.2017

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an:

Anne Kriekhaus & Julia Seibert

Deutsch-Indische Handelskammer

Citadellstrasse 12

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 360597

Email: kriekhaus@indo-german.com

Email: seibert@indo-german.com



1956-2016 | Always yours